Folgende Sprachen werden zurzeit im Herkunftssprachlichen Unterricht angeboten:

- Albanisch
- Arabisch
- Bosnisch
- Chinesisch
- Farsi/Persisch
- Französisch
- Griechisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Kurmanci
- Mazedonisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Russisch
- Serbisch
- Spanisch
- Türkisch
- Ukrainisch

Die HSU Standorte finden Sie auf der Internetseite des RKN: www.rhein-kreis-neuss.de

Ihre Sprache ist noch nicht dabei?

Wenn mindestens 15 bzw. 20 verbindliche Anmeldungen für eine Sprache vorliegen, kann Herkunftssprachlicher Unterricht eingerichtet werden. Dies ist abhängig von den vom Land NRW zur Verfügung gestellten Lehrerstellen.

Sprechen Sie uns bitte an!

Ansprechpartnerinnen und -partner

- ✓ Die Regelschule Ihres Kindes
  (für die Anmeldung bzw. Abmeldung)
- ✓ Die Lehrerin/der Lehrer für den Herkunftssprachlichen Unterricht

Das Schulamt für Rhein-Kreis-Neuss

- Schulaufsicht
  Frau **Astrid Ficinus**
  Tel.: +49 (0) 2131 928-4016
  E-Mail: astrid.ficinus@rhein-kreis-neuss.de

- Fachberatung
  Frau **Angeliki Tikopoulou**
  Tel.: +49 (0) 2131 928-4035
  E-Mail: angeliki.tikopoulou@rhein-kreis-neuss.de

Informationen im Internet:
www.rhein-kreis-neuss.de/hsu

Herkunftssprachlicher Unterricht

(https://pixabay.com/de/illustrations/greifen-viele-h%C3%A4nde-willkommen-933128/)

im Rhein-Kreis-Neuss

Allgemeine Informationen

- Der Herkunftssprachliche Unterricht ist ein freiwilliges Angebot des Landes NRW für Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte. Das Angebot wird nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht an den Schulen angeboten.
- Das Angebot gilt für Schülerinnen und Schüler der Grundschule bis Ende der Sekundarstufe I.
- Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr. Im Unterricht gilt die Anwesenheitspflicht.
- Die Anmeldung findet in der Schule statt, die Ihr Kind regulär besucht. Von dort wird Ihre Anmeldung weitergeleitet.
- Der Unterricht umfasst mindestens 3 Wochenstunden.
- Die erbrachten Leistungen werden beurteilt und im Zeugnis unter „Bemerkung“ bescheinigt. Zusätzlich erhalten die Schülerinnen und Schüler noch eine entsprechende Bescheinigung.
- Die Leistung aus dem Herkunftssprachlichen Unterricht ist nicht versetzungsrelevant.
- Am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I legen die Schülerinnen und Schüler verpflichtend die Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht ab.
- Eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung kann eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen. So kann trotzdem der Hauptschulabschluss oder der Mittlere Schulabschluss erlangt werden.
- Die Note der Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht wird im Abschlusszeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt.

Warum sollte mein Kind die Herkunftssprache lernen?

Durch den Unterricht in der Herkunftssprache kann Ihr Kind…

- die Sprache in Wort und Schrift erlernen,
- die eigene Identität stärken,
- in seiner natürlichen Mehrsprachigkeit gefördert werden,
- Bewusstheit für Sprache im Allgemeinen entwickeln,
- andere Sprachen leichter lernen sowie
- seine interkulturelle Handlungsfähigkeit fördern.